

Stenografischer Bericht

– öffentliche Anhörung –

45. Sitzung des Innenausschusses

21. Januar 2016, 10:05 bis 10:50 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender Abg. Horst Klee (CDU)

CDU

Abg. Alexander Bauer
Abg. Holger Bellino
Abg. Christian Heinz
Abg. Hans-Jürgen Irmer
Abg. Heiko Kasseckert
Abg. Irmgard Klaff-Isselmann
Abg. Markus Meysner
Abg. Astrid Wallmann

SPD

Abg. Christoph Degen
Abg. Tobias Eckert
Abg. Nancy Faeser
Abg. Dieter Franz
Abg. Lisa Gnadl
Abg. Karin Hartmann
Abg. Rüdiger Holschuh

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abg. Jürgen Frömmrich
Abg. Eva Goldbach
Abg. Daniel May

DIE LINKE

Abg. Hermann Schaus

FDP

Abg. Wolfgang Greilich

Fraktionsassistentinnen und Fraktionsassistenten:

Johannes Keßner (Fraktion der CDU)
 Lisa Ensinger (Fraktion der SPD)
 Marko Gvero (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 Kim Abraham (Fraktion DIE LINKE)
 Jascha Hausmann (Fraktion der FDP)

Landesregierung, Rechnungshof, Datenschutz, Landtagskanzlei:

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amts-/ Dienstbezeichnung	Ministerium, Behörde
Benth		
Schieferstein	LMG	HMdIS
Grüthner	Parl. - Ref.	- u -
Münz	LPR	u
PIETH	JdP	- u -
Hock, W.	SMR	STK
Dr. Esther-Dach	RD'in	STK
KANTHER	Mag	Mdi
MAGS	MR	u
SCHUCH	BOR	u
Dietz	LH. KD	u
Schmähing	LMR	HMdIS
Herold	ref. HKM	HKM
Krause, Mario	RL	HMdIS

Anzuhörende:

Institution	Name	Teilnahme
Universität Freiburg Institut für Öffentliches Recht	Prof. Dr. Friedrich Schoch	
Goethe-Universität Frankfurt am Main FB 01 – Rechtswissenschaften Forschungsstelle für Datenschutz	Prof. Dr. Spiros Simitis	
	Prof. Dr. Rudolf Steinberg Präsident Goethe-Uni Ffm. a. D.	
Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer	Prof. Dr. Jan Ziekow	
Hessischer Landkreistag	Dr. Jan Hilligardt Geschäftsführenden Direktor	teilgenommen
Hessischer Städte- und Gemeindebund	Frau Maier	teilgenommen
Hessischer Städtetag	Stephan Gieseler Geschäftsführender Direktor	teilgenommen
Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit e. V.	Dr. Bertold Huber	teilgenommen
Hessischer Datenschutzbeauftragter	Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch	teilgenommen
Justizbehörde Abt. Öffentliches Recht und Rechtsprüfung II	Dr. Jörn Rathje	
Mehr Demokratie e. V. Landesverband Hessen	Holger Kintscher Landesvorstand	
Transparency International Deutschland e. V.	Dr. Heike Mayer	

Protokollierung: Frau Schmieder

Öffentliche mündliche Anhörung zu dem**Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD für ein Hessisches Transparenzgesetz (HessTG)
– Drucks. [19/2341](#) –**

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden
– Ausschussvorlage INA/19/30 –

(Teil 1 verteilt am 19.01.16, Teil 2 am 22.01.16)

Vorsitzender: Meine Damen und Herren, ich darf Sie sehr herzlich zur 45. Sitzung des Innenausschusses des Hessischen Landtags begrüßen und wünsche Ihnen allen noch ein gutes Jahr 2016; im Januar darf man das noch. Das Jahr wird aufgrund der Gesamtsituation, die wir vor uns liegen haben, noch schwer genug. Ich wünsche uns allen jedoch die Tatkraft, das Ganze gut zu bewältigen.

Ich darf nun die Anzuhörenden begrüßen. Außerdem begrüße ich den Minister des Innern und für Sport, darüber hinaus den Landeswahlleiter Herrn Dr. Kanther, den Landespolizeipräsidenten Münch mit seiner Truppe sowie weitere Vertreter aus der Verwaltung. Schließlich begrüße ich die heute anwesenden Praktikanten, die bei der 45. und bei der 46. Sitzung des Innenausschusses dabei sein werden.

Wir wollen mit den kommunalen Spitzenverbänden beginnen. Zunächst darf ich Frau Maier vom Hessischen Städte- und Gemeindebund das Wort erteilen.

Frau **Maier:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Vorab sei darauf hingewiesen, dass die derzeit bestehenden Möglichkeiten für eine Akteneinsicht unserer Meinung nach ausreichend sind.

Das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz bietet in § 29 bereits eine Regelung über das Akteneinsichtsrecht. Die Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs würde zu einer erheblichen Mehrbelastung für die Kommunen führen. Dies würde jedoch nicht gedeckt über die im Gesetzentwurf vorgesehene Gebührenerhebung.

Durch den Gesetzentwurf soll zugleich jeder Dritte, der von dem Verwaltungsverfahren nicht unmittelbar berührt ist, die Möglichkeit erhalten, auch ohne Darlegung eines berechtigten Interesses Akteneinsicht zu bekommen. Es ist absolut nicht ersichtlich, dass dies nötig ist. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung durch das Bundesverwaltungsgericht ist längst anerkannt, dass jeder Dritte die Möglichkeit hat, Akteneinsicht zu bekommen, wenn für ihn ein berechtigtes Interesse besteht.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf würde jedoch die Darlegungs- und Beweislast umgekehrt; das heißt, jeder hätte grundsätzlich ein Recht auf Akteneinsicht, ohne dass er noch darlegen müsste, inwieweit er überhaupt berechtigt ist. Die Behörde wäre dann darlegungspflichtig, wenn sie die Akteneinsicht verweigern möchte.

Zudem schränkt der Gesetzentwurf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein – ein sehr hohes Rechtsgut, das in Art. 1 und Art. 2 Grundgesetz verankert ist, wonach jedem Einzelnen die Befugnis zugebilligt wird, selbst über die Preisgabe der Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Der Schutz dieser personenbezogenen Daten würde durch den Gesetzentwurf erheblich beeinträchtigt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht kann nur dann eingeschränkt werden, wenn dies im überwiegenden Allgemeininteresse notwendig ist.

Wenn hier jedoch pauschal gesagt wird, das Recht auf Akteneinsicht könne auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht und auf das Recht der personenbezogenen Daten Einfluss haben, dann ist daraus nicht ersichtlich, dass ein unbeschränktes Akteneinsichtsrecht Dritter im überwiegenden Allgemeininteresse steht oder dass dies etwa als höherrangiger zu bewerten wäre als das informationelle Selbstbestimmungsrecht.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass der vorliegende Gesetzentwurf eine personelle wie auch eine finanzielle Mehrbelastung der Kommunen mit sich bringen würde. Dort sollen Verzeichnisse geführt werden, wann wer wie Akteneinsicht genommen hat. Die Gesetzesbegründung sieht auf der anderen Seite vor, dass Klagen vermieden werden und die Kosten der öffentlichen Hand gesenkt werden sollen. Dass der Gesetzentwurf hierzu führen könnte, ist absolut nicht ersichtlich – im Gegenteil. Unsere Erwartungen im Hinblick auf diesen Gesetzentwurf stehen dem eigentlich entgegen. Es wird zu Mehrbelastungen kommen, wenn jeder Dritte Akteneinsicht beantragen kann, und dass damit Klagen vermieden werden, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Vielmehr wird der Weg dazu gerade erst eröffnet.

Allgemein sei auf Folgendes hingewiesen: Wenn in der öffentlichen Verwaltung Entscheidungen getroffen werden, dann erfolgt dies in öffentlichen Sitzungen. Das dient bereits der Transparenz; da ist die Transparenz ausreichend gewahrt. Warum nun ein Transparenzgesetz auf den Weg gebracht werden soll, mit dem für mehr Transparenz gesorgt werden soll, das erschließt sich nicht. Die Entscheidungen sind bereits transparent, indem sie öffentlich sind.

Wenn unter bestimmten Voraussetzungen die Gemeinden bzw. die Kommunen die Akteneinsicht verweigern wollen, dann besteht gemäß § 10 des Gesetzentwurfs hierzu zwar eine Möglichkeit; hier ist jedoch lediglich auf Bundes- und Landesinteressen abgestellt. Die kommunalen Interessen sind hier entweder vergessen worden, oder man hat sie absichtlich nicht berücksichtigt. Warum dies so ist, ist jedenfalls nicht ersichtlich.

Abschließend betone ich noch einmal: Die Regelung in § 29 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist ausreichend. Wir vom Hessischen Städte- und Gemeindebund weisen auf die grundsätzlichen Bedenken hin und lehnen den Gesetzentwurf entschieden ab.

Herr **Gieseler**: Einen wunderschönen guten Morgen an Sie alle! Sehr geehrter Herr Klee! Sehr geehrter Herr Innenminister! Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete! Wir bedanken uns recht herzlich dafür, dass wir hier angehört werden. Unsere Stellungnahme liegt Ihnen schriftlich vor; sie ist am 7. Januar 2016 verfasst worden, und wir haben seitdem unsere Meinung nicht geändert.

Ich habe irgendwann einmal gelernt, dass es gut ist, mit einem Lob anzufangen. Das will ich an dieser Stelle auch tun. Daher lobe ich ausdrücklich die SPD dafür, dass sie in dem Gesetzentwurf sehr konsequent vorgegangen ist und die Verwaltungsinformationsfreiheit auf allen erdenkbaren Ebenen einrichten möchte.

Allerdings muss ich sagen – und insoweit sind wir uns als kommunale Spitzenverbände einig –, das war es dann schon mit dem Lob. Wir sind nicht der Ansicht, dass man Landesverwaltung und Kommunalverwaltung vergleichen sollte. Auf der Ebene der Kommune gibt es ausschließlich Verwaltung. Anders als auf Landes- und Bundesebene ist Verwaltung bei uns so organisiert, dass die Bürger überall mitmachen dürfen: Sie sitzen in der Stadtverordnetenversammlung, sie sitzen auch im Magistrat. Das heißt, all diejenigen, die dort zu entscheiden haben, sind unmittelbar an den jeweiligen Entscheidungsprozessen beteiligt, die in der Kommune stattfinden. Man kontrolliert sich in der Aufgabenteilung gegenseitig.

Wenn Sie auf dieser Ebene dem Bürger mehr Rechte einrichten, als sie die Stadtverordneten und sogar die Stadträte innehaben, dann schaffen Sie ein Stück weit die repräsentative Demokratie ab. Und das kann nicht Ziel dieser Übung sein. Wenn Sie mehr Transparenz auf Landesebene schaffen wollen, dann haben wir als Kommunen gar nichts dagegen; damit können Sie sich gerne den ganzen Tag lang beschäftigen.

Wir sind jedoch der festen Überzeugung, dass die Regelungen zur Akteneinsicht, wie sie § 29 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz derzeit vorsieht, durchaus genügend sind. Im Übrigen halten wir es für ausreichend, dass regelmäßig Kommunalwahlen stattfinden und dass eine Bürgerschaft den Magistrat und die Verwaltung kontrolliert. So viel seitens des Städtetags. – Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Herr **Dr. Hilligardt**: Herr Vorsitzender! Herr Innenminister! Meine Damen und Herren! Die 21 hessischen Landkreise stehen ausdrücklich hinter dem Ziel des Gesetzentwurfs, dass der Staat transparentes Handeln gewährleisten muss und dass den Bürgerinnen und Bürgern so weit wie möglich Zugang zu Informationen gewährleistet werden soll.

Wir haben daher diesen Gesetzentwurf allen 21 Landkreisen zugestellt, und zwar mit der Bitte um Überprüfung, ob es Defizite hinsichtlich der Erreichung dieses Zieles gibt. Uns wurde – da knüpfen wir an die Position der beiden anderen Spitzenverbände an – aus der Politik und den Verwaltungen der Landkreise aktuell kein weiterer Regelungsbedarf im Hinblick auf den Zugang zu Informationen gemeldet. Insofern bitten wir, derzeit von einem solchen Gesetzentwurf Abstand zu nehmen.

Aus den Landkreisen wurden uns auch keine streitpotenzialen Diskussionen um den Zugang zu Informationen zugerufen, die einer gesetzlichen Regelung bedürftigen, sondern uns wurde signalisiert: Wenn es bislang Streitige Fragestellungen gab, hat man auf der Basis der bisherigen Regelungen immer noch zu Ergebnissen kommen können. Insoweit sagen wir: Es besteht kein aktueller Bedarf für weitergehende Regelungen.

Wir diskutieren auf allen Ebenen immer über Bürokratieabbau. Bei diesem Thema sagen wir: Bitte baut keine neue Bürokratie auf. Das würde keinen neuen Mehrwert bringen. Die Neuschaffung von Normen sehen wir als nicht erforderlich an.

Abschließend möchte ich signalisieren: Sollte sich künftig ein solcher Bedarf ergeben, sind die 21 hessischen Landkreise dann natürlich bereit, über weitere gesetzliche Regelungen zu sprechen. Das gilt aber, wie gesagt, nur dann, wenn sich tatsächlich ein Bedarf zeigen sollte.

Herr **Dr. Huber**: Meine Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung. Kurz zu meiner Person: Ich war bis zu meiner Pensionierung Vorsitzender der 7. Kammer in Frankfurt am Main, die unter anderem für das Bundesinformationsfreiheitsgesetz zuständig war. Wir haben bereits seit 2007 Erfahrungen mit dem Bundes-IFG, also schon eine längere Zeit.

Dabei haben wir festgestellt, dass die ursprünglichen Bedenken, die gegen das Bundes-IFG vorgebracht wurden – daran erinnern mich Ihre Stellungnahmen hier in dieser Runde –, zum Teil doch zerstreut worden sind. Mittlerweile haben wir auf Bundesebene – auch gestützt durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – einen vernünftigen Umgang mit dem Informationsfreiheitsgesetz, so wie es auch in den anderen Bundesländern, die über entsprechende Gesetze verfügen – insbesondere in Nordrhein-Westfalen –, eine jahrelange eingespielte Übung gibt, die nicht zu den Effekten geführt hat, die hier von den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände vorgetragen wurden.

Unsere Stellungnahme zum aktuellen Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion liegt Ihnen vor. Die Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit hatte bereits zu den Gesetzesentwürfen der SPD-Landtagsfraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus dem Jahr 2009 angeregt, dass man das Umweltinformationsgesetz und das Informationsfreiheitsgesetz zusammenführen sollte. An dieser Trennung hält der vorliegende Gesetzentwurf fest. Wir regen insofern an, diese Entscheidung noch einmal zu überdenken.

Zum Anwendungsbereich des Gesetzes und zur Unterstützung des Zugangs auf Information will ich jetzt nicht viel sagen; das steht alles in der Stellungnahme. Was Sie, Herr Direktor Gieseler, gerade zum kommunalen Bereich vorgetragen haben, das würde, glaube ich, nicht das Hauptspielfeld sein, weil dort die Kommunikationswege einfach kürzer sind. Interessant ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass es gerade in Bayern sehr viele Kommunen gibt, die Informationsfreiheitssatzungen für den kommunalen Bereich verabschiedet haben. Das ist eine gegenläufige Entwicklung. Ich weiß nicht, wie es da um die Diskussionskultur und um die Informationskultur bestellt ist. Vielleicht sind die Kommunen bei uns da etwas offener.

Wichtig zu erwähnen ist die vorgesehene Regelung über die Ablehnung eines Antrags, insbesondere für die Fälle der Drittbeteiligung. Da sieht der Gesetzentwurf vor: Wenn im Zusammenhang mit einer dritten Person, deren personenbezogene Daten durch den Informationszugang betroffen sein können, keine Zustimmung erfolgt, gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit schlägt demgegenüber vor, hier eine Fiktion der Zustimmung anzunehmen. Das ist verfahrensrechtlich kein Problem; denn wenn der Informationszugang gewährt wird, muss der Bescheid zugestellt werden, auch an die dritte Person, die dann immer noch die Möglichkeit hätte, hiergegen gerichtlich vorzugehen. Ähnlich ist die Konzeption beim Verbraucherinformationsgesetz.

Was den Schutz personenbezogener Daten und den Schutz entgegenstehender öffentlicher Belange wie auch den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen betrifft, da begrüßt die Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit ausdrücklich, dass hier eine Abwägung vorgesehen ist. Dies entspricht im Übrigen auch dem Hessischen Umweltinformationsgesetz und für diesen Bereich den unionsrechtlichen Vorgaben durch die Umweltinformationsrichtlinie.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass für den Rechtsweg kein Vorverfahren erforderlich ist. Ebenso wird begrüßt, dass feste Entscheidungsfristen von einem Monat bzw. bei Drittbe teiligung von zwei Monaten vorgesehen sind. Dies könnte in der Tat partiell zu einer Belastung der Behörden führen. Im Bereich des Bundesinformationsfreiheitsgesetzes haben wir die Erfahrung gemacht, dass die darin vorgesehene Monatsfrist sehr oft oder fast überwiegend nicht eingehalten wird.

Meine Kammer hatte massenhaft Verfahren mit der BaFin zu bearbeiten, und da betrug die Verwaltungsverfahrenslaufzeit einschließlich Widerspruchsverfahren ein Jahr bis 18 Monate. Das hatte übrigens auch zur Konsequenz – auch bei anderen Bundesbehörden –, dass insbesondere Pressevertreter gar nicht mehr in erster Linie auf das Informationsfreiheitsgesetz abgestellt haben, sondern versucht haben, über einen presserechtlichen Informationsanspruch schneller an Informationen zu kommen. Das ist in einem Teil der Verfahren dann auch gelungen.

Zum Abschluss. Die Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit begrüßt den Gesetzesvorschlag der SPD, meint aber zugleich, dass er nicht weit genug geht. Wir setzen uns vielmehr dafür ein, dass das Hessische Transparenzgesetz als solches hier ernst genommen wird und dass auch noch in weiteren Teilbereichen eine größere Verpflichtung zur Information stattfinden sollte.

Das betrifft insbesondere den Bereich der Daseinsvorsorge und hier Vertragsabschlüsse im Bereich der Daseinsvorsorge. Insoweit haben wir entsprechende Vorbilder im Berliner Informationsfreiheitsgesetz, im Hamburger Transparenzgesetz und jetzt, ganz neu, seit dem 1. Januar 2016 auch im rheinland-pfälzischen Transparenzgesetz. Das sollte man durchaus als Vorbild nehmen. Gerade der Bereich der Daseinsvorsorge und die dort abzuschließenden Verträge haben für die Bevölkerung eine große Bedeutung.

Ich bedanke mich.

Prof. Dr. Ronellenfitch: Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie wissen, dass mich ich normalerweise kurz fasse. Ich habe eine Begründung geliefert, eine rechtliche Analyse zu dem Gesetzentwurf; die brauche ich nicht zu wiederholen. Ich muss jedoch ein paar Punkte ansprechen, die anzusprechen sich normalerweise niemand traut. Ich jedoch traue mich; ich habe da keine Skrupel.

Zunächst zu § 17 Abs. 1, Satz 2. In dieser Vorschrift ist die Institution des Informationsfreiheitsbeauftragten, des Transparenzbeauftragten, dem Datenschutzbeauftragten zugeordnet. Das ist korrekt; denn die Informationsfreiheit und der Datenschutz gehören zusammen. Um es offen zu sagen: Wir sind bereit, diese Aufgabe zu übernehmen.

Ich gehe auch davon aus, dass wir dies mit dem vorhandenen Personal leisten können. Das soll aber nicht zum Ausdruck bringen, dass wir nichts zu tun hätten – im Gegenteil. Durch die Europäische Datenschutzgrundverordnung kommt so viel an Aufgaben auf uns zu, dass wir mit dem vorhandenen Personal überhaupt nicht über die Runden kommen werden.

Die Datenschutzgrundverordnung bedeutet ja nicht eine Erweiterung des Datenschutzes, sondern das ist eine Abwägungsentscheidung zwischen Informations- und Transparenzerwägungen und Datenschutzerwägungen. Wir kommen gar nicht umhin, Informationsfreiheitsregelungen zu treffen, weil die europäischen Vorgaben uns dazu zwingen.

Das Gesetz lässt sich also gar nicht vermeiden, und mit unseren alten Klischeevorstellungen – § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz, Akteneinsicht, Aktengeheimnis und dergleichen – kommen wir europäisch nicht mehr über die Runden. Wir werden quasi europäisch dazu gezwungen, Regelungen zu treffen. Insofern kommen wir an der Regelung des Gesetzentwurfs der SPD gar nicht vorbei.

Gerade habe ich gesagt, ich würde das aussprechen, was die anderen gar nicht auszusprechen wagen. Ich sage es ganz offen: Wenn ich das Wort „Transparenz“ höre, baut sich bei mir ein Aggressionsstau auf. Das Wort „Transparenz“ ist selbst schon intransparent. Es ist unklar, was damit genau gemeint ist. Da schwingt immer die Idee mit, die für einen gestandenen Verwaltungsrechtler unerträglich ist: Die deutsche Verwaltung ist korrupt, sie ist undurchsichtig und schwer überschaubar; da ist Geheimniskrämerie im Spiel; sie vertuscht alles.

Da sage ich: Das sind Vorurteile, die durch nichts zu rechtfertigen sind. Hier brauchen wir keine Transparenzregelungen, weil unsere Verwaltung so nicht ist. Diese Abwehrhaltung gegen den Begriff „Transparenz“ hat sich bei mir aus diesem Verständnis heraus aufgebaut. Der Einblick in die Verwaltung als Kontrollmaßnahme ist gar nicht nötig. Dieses Verständnis von Transparenz ist mir fremd.

Dies aber will der Gesetzentwurf der SPD gar nicht zum Ausdruck bringen. Hier geht es nicht um die Transparenz als negative Stoßrichtung der Verwaltung, sondern Sie wollen den Durchblick der Bürger, nicht den Einblick in die Verwaltung; Sie wollen eine bessere Information, einen sachkundigeren Bürger. Das wünschen wir uns doch alle. Selbst die Legitimationsbasis für Sie als Abgeordnete ist besser, wenn Sie von informierten Bürgern gewählt werden anstatt von dummen Bürgern.

Deswegen ist die Informationsfreiheit ein erstrebenswertes Ziel, und das hat mit Transparenz im negativen Sinne gar nichts zu tun. Dass Informationsdefizite bestehen in einer komplizierter werdenden Welt, das ist ganz klar. Diese Informationsdefizite müssen durch den freien Fluss der Informationen ausgeglichen werden. Dazu sind wir europäisch gezwungen. In dieser Stoßrichtung ist das Gesetz allemal zu begrüßen. Selbst die gegenwärtige Regierungskoalition kommt nicht daran vorbei, Regelungen in diesem Sinne zu treffen.

Ich frage mich nur, ob jetzt der richtige Zeitpunkt für ein eigenständiges Informationsfreiheitsgesetz ist, oder ob man nicht Korrekturen vornehmen muss, und zwar in Form von Anpassungen bzw. einer Novellierung des Datenschutzrechts und des Informationsfreiheitsrechts sowie in Ergänzung des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Da ist es angezeigt, dass Hessen wieder an die Spitze des Fortschritts kommt und abgewogene Entscheidungen trifft, die die Belange des Datenschutzes und der Informationsfreiheit kombiniert und eine einheitliche Lösung findet.

Ich habe jetzt doch nicht so viel von dem gesagt, was niemand ausspricht. Sie können mich ja danach fragen. Ich bitte um Entschuldigung, dass ich doch länger gesprochen habe, als ich sonst spreche. Aber das war mir ein Anliegen.

Vorsitzender: Herr Prof. Ronellenfitsch, Sie waren eindeutig in der Zeit, keine Frage. – Damit sind alle Anzuhörenden zu Wort gekommen. Ich habe jetzt die erste Wortmeldung vorliegen. Herr Kollege Eckert, bitte schön.

Abg. **Tobias Eckert:** Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender! – Ich habe die eine oder andere Nachfrage. Das waren jetzt viele unterschiedliche Blickrichtungen auf den vorliegenden Gesetzentwurf.

Zunächst richte ich mich an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände. Sie haben jeweils den § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz betont. Es ist ja nun einmal so, dass 13 andere Bundesländer auch den Weg über Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetze gegangen sind. Haben Sie eine Einschätzung dazu, ob unser Verwaltungsverfahrensgesetz in seinen Regelungen über Akteneinsicht so viel anders ist als die Vorschriften in den anderen Bundesländern, und daher ein solches Gesetz in den anderen Ländern notwendig ist, bei uns aber nicht?

Zu Herrn Direktor Gieseler: Sie haben in Ihrer Stellungnahme das Thema „gleiche Rechte“ angesprochen und gemeint, der Bürger habe nachher mehr Rechte als der Gemeindevertreter. Könnten Sie das bitte noch etwas näher erläutern?

Zu Herrn Dr. Huber: In den Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände wird insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung thematisiert und ausgeführt, dass mit einem solchen Transparenzgesetz in dieses Recht zu stark oder unverhältnismäßig eingegriffen würde. Das habe ich bei Ihnen so nicht herausgelesen; ganz im Gegenteil. Da würde mich Ihre rechtliche Einschätzung interessieren, auch im Zusammenhang mit der Erfahrung der anderen Bundesländer, ob es da andere Abstufungen in der Abwägung gab und wie diese damit umgegangen sind.

Außerdem interessiert mich Ihre Erfahrung, was den tatsächlichen Verwaltungsaufwand anbelangt, der mit diesen Gesetzen in den 13 anderen Bundesländern aufgekommen ist.

Zum Schluss habe ich weniger eine Frage als eine Anmerkung zu Herrn Prof. Ronellenfitsch. Was die Begriffsbestimmung zum Transparenzgesetz usw. angeht, da würde ich mich anschließen. Die Frage nach der Begrifflichkeit können wir gerne noch einmal diskutieren. Ich habe an Sie jedoch eine Frage zum Thema „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“. Das wurde ja in den negativen Stellungnahmen thematisiert im Sinne von: Das ist ein unverhältnismäßiger Eingriff in dieses Recht. – Sehen Sie das so, oder sehen Sie das nicht so? Könnten Sie bitte eine kurze Begründung dazu abgeben?

Abg. **Wolfgang Greilich:** Ich möchte mit einer Nachfrage bei Prof. Ronellenfitsch beginnen. Zunächst: Ich teile ausdrücklich Ihr Unbehagen im Zusammenhang mit dem Begriff „Transparenzgesetz“ und den damit verbundenen Assoziationen. Ich frage mich jedoch, wie man das Kind sonst nennen soll. Der Begriff „Informationsfreiheitsgesetz“ drängt sich vielleicht auf; allerdings impliziert das die Unterstellung, dass wir bis jetzt keine Informationsfreiheit hätten. Das würde ich so nicht unterschreiben. Eine Formulierung wie etwa „Hessisches Durchblickergesetz“ wäre vielleicht etwas ungewöhnlich. Daher meine Frage: Haben Sie einen Vorschlag, wie wir das Ganze nennen sollen, wenn wir es denn verabschieden?

Was die europäische Dimension angeht, so danke ich für Ihre Hinweise. Weil das für das weitere Verfahren wichtig ist und ich hier eine Informationslücke bekenne, möchte ich wissen: Wie schnell werden wir hier reagieren müssen, um deutsches/hessisches Recht an die europäische Datenschutzgrundverordnung anzupassen? Haben wir da noch Zeit? Reicht dafür der Gesetzentwurf aus, wie er von der SPD vorgelegt wurde?

In diesem Zusammenhang habe ich eine Frage an Herrn Dr. Huber, und dabei stelle ich mehr auf Ihre Eingangsbemerkung ab. Sie haben in Ihrer schriftlichen Darstellung bereits bemängelt, dass das nicht der große Wurf sei, den die SPD hier vorgelegt hat, weil das Ganze deutlich hinter den – ich sage es mal so – Leitgesetzen, die es mittlerweile gibt – Hamburg, Berlin und selbst Rheinland-Pfalz – zurückbleibt, und zum anderen die Bereinigung anderer Vorschriften mit dem Gesetzentwurf nicht erfolge. Das Umweltinformationsgesetz bleibt daneben bestehen.

Es gibt andere Vorschriften, die Informationsansprüche verbriefen. Lohnt – und das ist meine Frage an Sie – aus Ihrer Erfahrung ein Gesetz wie das jetzt vorgelegte insoweit, als es eine zusätzliche Vorschrift bringt, also keine anderen beseitigt, zur Verbesserung der Informationsfreiheit, oder macht es nicht eher Sinn, dies zurückzustellen und dann mit dem großen Wurf dranzugehen?

Abg. **Hermann Schaus:** Ich habe eine Frage an Herrn Gieseler, sozusagen stellvertretend für die kommunale Familie. Es fällt auf – und das nicht zum ersten Mal an dieser Stelle –, dass mit allen möglichen Argumenten die Möglichkeit abgewehrt werden soll, dass die Bürger Einblick nehmen können. Jetzt haben Sie, wie ich finde, da ein bisschen dick aufgetragen, indem Sie gesagt haben, dem Bürger würden dann mehr Rechte zustehen als den Stadtverordneten, die den Magistrat kontrollieren sollen.

Aber wenn dem tatsächlich so wäre, hielten Sie es dann nicht für notwendig, im Umkehrschluss die Rechte der Stadtverordneten zu verändern, damit sie zumindest so kontrollieren könnten, wie dies hier im Gesetzentwurf vorgesehen ist? Ist da nicht ein Bedarf für eine Gesetzesänderung in Anlehnung an Ihre These zu sehen?

Ich sage das durchaus ein wenig ketzerisch; denn wir erleben seit Jahr und Tag, dass die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände immer hergehen – so habe zumindest ich den Eindruck – und sagen: Das macht uns nur mehr Arbeit, und das bringt uns nur zusätzliche Probleme. Kann es sein, dass das der eigentliche Hintergrund ist, weshalb man – wie heute zum Beispiel wieder vom Hessischen Städte- und Gemeindebund vortragen – den personenbezogenen Datenschutz da immer wieder anführt?

Wir erleben das im Übrigen auch in den Kommunen selbst, wo immer wieder versucht wird, Anfragen von Stadtverordneten oder von Kreistagsabgeordneten mit dem personenbezogenen Datenschutz abzuwehren. Mein Aufruf geht daher in Richtung kommunaler Familie, da mal ein bisschen nachdenklicher zu werden. Deshalb fand ich es erfrischend und kontrastreich, was Herr Prof. Ronellenfitsch dazu gesagt hat.

Ich finde, gerade im Hinblick auf die angesprochenen Kommunalwahlen ist es sinnvoll, wenn die Bürger informiert sind und den Durchblick haben. Dann können wir davon ausgehen, dass sie ihre Wahlentscheidung entsprechend treffen können, auch angesichts der aktuellen Diskussion in Hessen. Deshalb noch einmal meine Frage an Sie, Herr Gieseler: Müssten nicht nach Ihrer These auch die Rechte der Stadtverordneten verändert werden, damit sie tatsächlich eine ausreichende Kontrolle der kommunalen Organe vornehmen können?

Dann habe ich noch eine Frage an Herrn Dr. Huber. Sie haben die anderen Bundesländer angesprochen. Ich wüsste gerne von Ihnen, in wie vielen Bundesländern es entsprechende Gesetze gibt. Haben Sie da einen Überblick? Und wie sind dort die Erfahrungen mit der Umsetzung dieser Gesetze, vor allem im Hinblick auf das, was die Vertre-

ter der kommunalen Spitzenverbände als Problem dargestellt haben, also die organisatorischen Fragen und der entsprechende Umgang damit? Vielleicht können Sie dazu noch etwas sagen.

Herr **Gieseler**: Schön, dass ich noch etwas sagen darf. Vielleicht zur Klarstellung: Die kommunalen Spitzenverbände vertreten nicht nur die Bürgermeister und die Stadträte, sondern sie vertreten auch die Stadtverordneten. Sie dürfen fest davon ausgehen – ich verweise da beispielsweise auf die AGs der Stadtverordnetenvorsteher –: Wenn es ein Bedürfnis seitens der Stadtverordneten gäbe, mehr Rechte einzufordern, würden wir das als kommunale Spitzenverbände natürlich vortragen.

Das Thema „Akteneinsicht“ ist formal geregelt. Sie müssen einen Antrag in der Stadtverordnetenversammlung stellen, dann wird ein Akteneinsichtsausschuss eingerichtet, und dann dürfen nur die Mitglieder dieses Akteneinsichtsausschusses Einblick in die Akten nehmen. So funktioniert das System. Von daher: Wenn jetzt ein Bürger das gleiche Recht hätte, und zwar ohne einen Akteneinsichtsausschuss – er geht einfach auf die Verwaltung und sagt: Ich würde da gerne mal reingucken –, dann wären das schon etwas mehr Rechte als die des Stadtverordneten; denn der muss einen Antrag stellen, der muss sich an die Spielregeln eines Ausschusses halten, der darf keine Kopien von Akten machen usw. Wenn diese Spielregeln für den Bürger nicht gelten würden, gingen insofern dessen Rechte entsprechend weiter.

Wir als kommunale Spitzenverbände und wir als Hessischer Städtetag können sagen: Wir sind der Informationsfreiheit gegenüber extrem aufgeschlossen. Und wenn Sie sich unsere Stellungnahme zum Gesetz für mehr Bürgerbeteiligung durchgelesen haben – die Sie sicher in große Euphorie versetzt hat –, konnten Sie dem Eingangsstatement entnehmen, dass wir die Informationsfreiheit begrüßen, wenn sie denn kommt, und dass wir das gerne im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung lösen möchten. Das heißt, wir wollen eine Ermächtigungsgrundlage, mit welcher wir selbst als Kommune, als Stadt, als Kreis, als kreisfreie Stadt regeln können, wie die Informationsfreiheit in der Kommune ausgestaltet wird. Als Prinzip in Hessen gilt, dass die Kommunen ihre Verwaltungsangelegenheiten selber erledigen, und zwar unmittelbar durch den Bürger selbst; das betone ich noch einmal ausdrücklich.

Auf der staatlichen Ebene gibt es eine Trennung zwischen Gesetzgebung und Verwaltung und der Exekutive sowie der Judikative. Das haben Sie auf kommunaler Ebene nicht. Sie haben dort nur Verwaltung. Das heißt, die Stadtverordneten, die Stadträte sind alle ein Teil der Verwaltung. Die Bürgerschaft wählt ihre Bürger hinein, damit diese ihre Aufgaben dort wahrnehmen. Das ist das Ziel der repräsentativen Demokratie. Deswegen habe ich eigentlich dem Grunde nach keine Bedenken, wenn man sagt: Man muss mehr für die Informationsfreiheit tun.

Nur: Beachten Sie bitte, wie das auf der kommunalen Ebene funktioniert, und scheren Sie die Landesverwaltung nicht über denselben Kamm wie eine kommunale Selbstverwaltung. Das sind unterschiedliche Dinge in der Art und Weise, wie sie erledigt werden. Das ist unser Anliegen.

Zu § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz: Wenn ein Bürger ein berechtigtes Interesse auf Akteneinsicht hat, dann geht er zur Kommunalverwaltung und trägt sein Anliegen vor. Dann bekommt er die Information, die er braucht. Es gibt nicht etwa Scharen von Bürgern, die frustriert nach Hause gehen, weil sie die gewünschten Informationen nicht

bekommen haben. Im Meldewesen ist das ein bisschen komplexer; da muss man ordentliche Gründe liefern, da geht es nicht so ohne Weiteres.

Aber ich sagen Ihnen: Manchmal kommt auch eine Kommune an die Grenze dessen, was sie an Information leisten kann. Ich liefere Ihnen ein schönes Beispiel; denn das interessiert Sie vielleicht: Ich habe ein Grundstück, Nachbar unbekannt. Da wuchert alles wie wild in der Gegend herum, und ich darf das Grundstück nicht betreten, um die Bäume und Äste – was auch immer – zu beschneiden.

Also gehe ich auf die Verwaltung und frage: Wer ist denn da der Eigentümer? Könnt ihr mir behilflich sein? Ich muss dort nämlich meinen Aufgaben nachgehen. – Die Verwaltung bricht sich ein Bein ab, schaut ins Grundbuchamt, aber dort findet sich keine aktuelle Anschrift; dann wird im Wege der öffentlichen Bekanntmachung etwas unternommen. Die Vorstellung also, dass eine Verwaltung da nicht tätig werden möchte, ist wirklich verkehrt. Von daher bin ich dankbar, dass das hier noch mal seitens des Datenschutzbeauftragten erwähnt worden ist. Der Wille ist da, auch von kommunaler Seite Informationen zu liefern.

Wir wünschen uns allerdings, dass das Verwaltungsbemühen nur dann stattfindet, wenn es tatsächlich einen Grund dafür gibt. Darauf legen wir Wert. Eine Information herausgeben zu müssen, nur um die individuelle Neugier zu befriedigen, stellt eine gewisse Überforderung der Verwaltung dar. Sie haben da zwar Kostenfolgen geregelt, aber die werden dem Aufwand nicht gerecht.

§ 29 Verwaltungsverfahrensgesetz ist eine ordentliche Vorschrift. Wir räumen ein: Europa ist in der Nähe und klopft schon an die Tür, was einige Bestimmungen anbelangt. Aber wenn Sie sich schon an das Thema „Informationsfreiheit“ heranwagen, dann achten Sie bitte darauf, dass wir – Stichwort: kommunale Selbstverwaltung – über Generalklauseln die Möglichkeit haben, diese Fragen selbst auszugestalten, natürlich auch im Sinne des europäischen Rechts.

Prof. Dr. Ronellenfisch: Zunächst: Die informationelle Selbstbestimmung ist durch das Transparenzgesetz mitnichten gefährdet. Indem das Ganze institutionell beim Datenschutzbeauftragten verschränkt ist, ist die Gewährleistung gegeben, dass die informationelle Selbstbestimmung Vorrang hat vor Informationsansprüchen. Die Informationsansprüche enden am Geheimnisschutz der personenbezogenen Daten.

Es geht schließlich nur um die personenbezogenen Daten; die Daten als solche sind ja nicht schutzbedürftig; sie sind Allgemeingut, sobald es nicht um personenbezogene Daten geht. Da muss man die Informationsmöglichkeit der Bürger verbessern. Wie gesagt, die Information der Selbstbestimmung ist nicht gefährdet.

Was die europäische Dimension angeht: Die Datenschutzverordnung, die unmittelbar verbindliches Recht setzt, ist im Trilogverfahren durchexerziert worden. Wir rechnen damit, dass das Gesetz im Mai dieses Jahres verabschiedet wird, also noch vom Parlament zugestimmt wird, und dann hat es zwei Jahre Laufzeit bis zum Inkrafttreten. Diese Zeit müssen wir nutzen, um unser Recht an die europäischen Vorgaben anzugleichen und anzupassen. Wir sollten uns aber nicht volle zwei Jahre Zeit lassen, sondern wir müssen möglichst schnell Regelungen treffen und die Spielräume ausschöpfen, die uns die europäische Regelung noch lässt.

Was die Terminologie betrifft: Für die FDP müsste „Freiheit“ doch ein akzeptabler Begriff sein, und „Freiheit durch Informationen“ ist sicher auch für die Freien Demokraten ein akzeptabler Begriff. Deswegen gehe ich davon aus, dass das Informationsfreiheitsgesetz für Sie terminologisch akzeptabel sein müsste.

Zur Transparenz: Ich habe vorhin ja nur meinen Unwillen gegen die Terminologie zum Ausdruck gebracht. Die hat sich jedoch nun mal eingebürgert. Da findet ein terminologischer Wettlauf zwischen den Bundesländern statt. Der Begriff „Informationsfreiheit“ klingt altmodisch, und der Begriff „Transparenz“ ist in. Die Hamburger sind vorgeprescht; die haben das Prinzip des „Verwaltungsplastinats“ zum Gesetz erhoben. Das wollen wir natürlich alle nicht. Es gibt auch eine Geheimniszone der öffentlichen Bediensteten.

Jetzt spreche ich doch noch etwas aus, was ich eigentlich gar nicht aussprechen wollte: Sie zwingen die Verwaltung durch Transparenzgesetze und durch Informationsfreiheitsgesetze zu Ausweichmöglichkeiten, zu Lügen, zu Geheimdokumenten. Denn man macht sich natürlich auch Notizen, die nur für den Dienstbetrieb gedacht sind. Das muss man realistischerweise doch auch sehen. Da werden dann Karteikarten oder Pseudoakten angelegt, um die Akteneinsichtsrechte zu durchkreuzen. Man macht sich für das Verfahren eigene Gedanken und Notizen, die nicht für die Allgemeinheit gedacht sind. Das sind aber nicht Informationen mit Geheimcharakter, sondern das liegt einfach im normalen Verwaltungsablauf.

Das kennen Sie von Ihrer täglichen Praxis doch auch, dass Sie sich mal Notizen machen und dergleichen. Dies fördert Umgehungsmechanismen, die genau das bewirken, was man nicht will, nämlich dass eine Geheimpraxis entsteht. Und genau das wollen wir mit überzogenen Transparenzgesichtspunkten vermeiden. Das ist mein Anliegen.

Wie Sie das Ganze am Ende terminologisch eintopfen, das ist mir letztlich egal. Ich habe nur zum Ausdruck gebracht, dass die Terminologie zu Widersprüchlichkeiten führen kann, die nicht in der Sache begründet sind.

Herr **Dr. Huber**: Ich schließe an Herrn Prof. Ronellenfitsch an, was die Frage nach dem Schutz personenbezogener Daten und der Abwägung mit anderen Rechtsgütern betrifft. Da hat Herr Ronellenfitsch zutreffend darauf hingewiesen: Der Schutz personenbezogener Daten ist nicht absolut, sondern er kann durchaus unter Abwägungsvorbehalt gestellt werden, so wie das hier auch der Gesetzentwurf vorsieht.

Mein Eindruck aus der achtjährigen Beschäftigung mit dem Bundes-IFG ist, dass der Bereich des Schutzes personenbezogener Daten in der Praxis keine große Bedeutung hat. Anders ist das bei den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, weil dort insbesondere vonseiten der Wirtschaft im Grunde genommen vorgetragen wird: „Alles, was uns angeht, betrifft Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“, sodass da im Grunde überhaupt kein Zugang mehr stattfinden soll.

Herr Eckert hatte den Verwaltungsaufwand angesprochen. Die Erfahrungen sind unterschiedlich. Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand dient im Bereich des Bundes-IFG immer wieder als Grund zur Ablehnung, obwohl das gar nicht förmlich als Ablehnungsgrund in dem Gesetz vorgesehen ist. Es gibt aber inzwischen eine einschlägige Rechtsprechung, insbesondere des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs.

Das sind alles Verfahren, die bei uns am Gericht in Frankfurt ihren Ausgang genommen haben und schließlich beim VGH gelandet sind. Wir haben uns langsam dazu hoch-

gehangelt – was die BaFin mit mehreren Tausend Beschäftigten betrifft –, dass 5.000 oder 10.000 Seiten Aktenbestand noch kein Grund sind, um den Informationszugang abzulehnen. Der hessische VGH ist da noch weitergegangen. Darüber wird jetzt irgendwann das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden haben.

Auf der anderen Seite hat der Hessische VGH auch gesagt: Man kann eine Riesenbundesbehörde wie die BaFin nicht mit einem kleinen Denkmalschutzamt vergleichen. Da sind die Kriterien ganz andere, und da kann es durchaus sein, dass die Sichtung einer Reihe von Ordnern schon fast dazu führen kann, dass die sonstigen Aufgaben nicht mehr erfüllt werden können. Insoweit sind dort die Grenzen schon niedriger. Das Ganze ist also letzten Endes eine Frage des Einzelfalls.

Herr Greilich hat gefragt, ob der Gesetzentwurf, wie er hier vorliegt, viele Verbesserungen für die Informationsfreiheit bringt, oder ob man nicht andere Lösungen angehen müsste. In der Tat, auch für die Bürger wäre es – ich benutze jetzt mal den Begriff – transparenter, wenn man die Informationszugangsrechte, die derzeit in vielen Bereichen verstreut sind, in einem Gesetz zusammenführen würde. Für Hessen wäre da insbesondere das Gesetz über Geoinformationen anzusprechen.

Wir haben im Bundesbereich die drei zentralen Gesetze: Bundes-IFG, Umweltinformationsgesetz und das Verbraucherinformationsgesetz, angereichert noch mit den Vorschriften im Lebensmittel- und Futtermittelgesetz. Dort gibt es auch Informationsansprüche, europarechtlich geprägt. Gerade was den Bereich des Verbraucherinformationsrechts betrifft, sind auch wieder die Landesbehörden gefordert. Das betrifft nicht nur Bundesbehörden.

Es spräche also auf der einen Seite einiges dafür, das Ganze zusammenzuführen. Auf der anderen Seite haben wir in anderen Rechtsbereichen festgestellt, dass solch eine Zusammenführung letzten Endes doch nicht zustande kommt. Ich denke etwa an das Umweltgesetzbuch, das jahrzehntelang diskutiert wurde und dann auch nicht zum Erfolg geführt hat. Die Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit wäre insofern schon froh, wenn dieser Gesetzentwurf durchginge.

Dann hatte Herr Schaus noch gefragt, in wie vielen Bundesländern es vergleichbare Gesetze gibt. Das ist in insgesamt 13 Bundesländern der Fall. Es stehen noch aus: Bayern, Sachsen und Baden-Württemberg. Vor Weihnachten, im November 2015, hat in Baden-Württemberg übrigens die erste Lesung für ein Informationsfreiheitsgesetz stattgefunden. Ich gehe davon aus, dass Baden-Württemberg jetzt als 14. Bundesland, wenn auch sehr spät, ein Informationsfreiheitsgesetz bekommt.

Zur Frage nach den Erfahrungen: Soweit ich den Überblick habe – auch was die einschlägige Rechtsprechung betrifft, insbesondere auf Landesebene –, kann ich nicht feststellen, dass hier seitens der Verwaltung große Bedenken in den einzelnen Fällen vorgetragen worden sind. Was es allerdings immer wieder gibt – aber das betrifft alle Rechtsbereiche, unabhängig vom Informationsfreiheitsgesetz –, das sind querulatorische Anfragen, die irgendwie zu behandeln sind. Man kann sie ja nicht in den Papierkorb werfen.

Um noch ein mögliches Missverständnis, was den Begriff „Transparenzgesetz“ angeht, auszuräumen: Der Begriff „Transparenz“ wird auch von der Deutschen Gesellschaft benutzt. Natürlich fordert die Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit nicht, dass jetzt die Behörden die Akten sozusagen in öffentlichen Bücherschränken zugäng-

lich machen. Es soll einfach die Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger eröffnet werden, leichter Zugang zu Informationen zu bekommen, die bei den Behörden vorliegen.

Ich verkenne gar nicht – das bestätigt auch das, was Herr Prof. Ronellenfitsch gesagt hat –, dass es in vielen Bereichen der Verwaltungen durchaus eine sehr kooperative Verfahrensweise gibt, sodass man nicht unbedingt den Weg über einen IFG-Antrag gehen muss und auch nicht unbedingt den Weg zu den Gerichten benötigt, um seinen Informationsinteressen gerecht zu werden.

Beschluss:

INA/19/45 – 21.01.2016

Der Innenausschuss hat zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt.

Wiesbaden, 15. Februar 2016

Für die Protokollierung:

Der Vorsitzende:

Dr. Ute Lindemann

Horst Klee